OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553241/2/FP/DaE – 553242/2**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von A__ und B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 24. März 2025 GZ: BHEFN-2021-104459/19-KB, betreffend einen Auftrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
1. die von der Behörde gesetzte Frist („bis spätestens 31. Dezember 2025 ab Zustellung dieses Bescheids") dahingehend abgeändert wird, dass diese lautet: „binnen 9 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses" und
2) die Rechtsgrundlagen wie folgt korrigiert werden:
„Rechtsgrundlagen:
§ 58 Abs. 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF. LGBl. Nr. 5/2025"

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. März 2025, GZ: BHEFN-2021-104459/19-KB, wurde A__ und B__, (in der Folge: beschwerdeführenden Parteien) gemäß § 58 Abs. 6 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, bis spätestens 31. Dezember 2025 ab Zustellung dieses Bescheids entlang der Umfassungsbauteile heimische Hecken zu pflanzen und die Außenwandflächen mit einer Holzverschalung (vorzugsweise Lärchenschalung) zu gestalten.

Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ein Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz im Zuge eines Lokalaugenscheins am 17. Dezember 2024 festgestellt habe, dass die mit Bescheid vom 6. April 2021, GZ: BHEFN-2021-104459/5-Be, vorgeschriebenen Auflagenpunkte 2. und 3. nicht eingehalten worden seien. Demnach seien nur vereinzelte Bepflanzungen im Verlauf der Umfassungswände vorgefunden worden. Auch sei keine Holzverschalung angebracht worden. Anstelle der vorgeschriebenen Holzverschalung seien nur die Außenwandflächen in einer gelben und hellgrauen Farbe gestrichen worden.

I.2. Dagegen erhoben die beschwerdeführenden Parteien am 27. März 2025 Beschwerde und brachten dieser eine Stellungnahme eines Amtstierarztes bei. Sie beantragen darin die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

Begründend wird nach Schilderung des Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass nach den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung im Umfeld des betreffenden Gebäudes weder Bäume noch Sträucher gepflanzt werden dürfen, um den Aufenthalt von Vögeln oder Schadnagern zu verhindern. Aus diesem Grund sei das Trocken-Mistlager in Betonbauweise errichtet und lediglich farbig gestrichen worden. Die von der belangten Behörde angeordneten Maßnahmen seien daher am Betrieb der beschwerdeführenden Parteien aus hygienerechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

In der als Beilage vorgelegten fachlichen Stellungnahme des Amtstierarztes wird aus veterinärhygienischer Sicht nachdrücklich davon abgeraten, die beanstandeten Maßnahmen umzusetzen, da diese sowohl den fachlichen Kenntnissen als auch den gesetzlichen Hygienebestimmungen widersprechen.

I.3. Die belangte Behörde legte am 21. Mai 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im beigelegten Vorlageschreiben vom 20. Mai 2025 wird darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 6. April 2021, GZ: BHEFN-2021-104459/5-Be, in welchem gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 festgestellt wurde, dass der Neubau eines Hühnermist-Trockenlagers auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Prambachkirchen, den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz - bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen - nicht zuwiderläuft, keine Beschwerde erhoben worden und demzufolge in Rechtskraft erwachsen sei.
Zudem sei das Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien, dass die Hygiene auf ihrem Betrieb höchste Priorität hätte, insofern zu relativieren, als in dem Bereich des Hühnermist-Trockenlagers keine Hühner gehalten werden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum es durch die Anbringung einer Holzvertäfelung zu Hygieneproblemen kommen sollte. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus den Akten hervorgeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (vgl. dazu auch Punkt II.3.).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die beschwerdeführenden Parteien haben mit Schreiben vom 4. März 2021 eine naturschutzrechtliche Anzeige betreffend die Errichtung eines Hühnermist-Trockenlager auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Prambachkirchen, eingebracht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2021, GZ: BHEFN-2021-104459/5-Be wurde im Rahmen des naturschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens festgestellt, dass der Neubau eines Hühnermist-Trockenlagers nur bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Frist ausgeführt werden darf:
„1. Die Dacheindeckung ist in dunkler Farbe (dunkelgrau, dunkelbraun) und nicht reflektierend wirkend auszuführen.
2. Entlang der Umfassungsbauteile sind heimische Hecken zu pflanzen.

3.Die Gestaltung der Außenwandflächen hat mit einer Holzverschalung (vorzugsweise Lärchenschalung) zu erfolgen.
4. Für die Fertigstellung des Vorhabens und die Erfüllung der Auflagen wird eine Frist bis zum 31.12.2024 festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen."

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2021, GZ: BHEFN-2021-104459/5-Be, wurde von den nunmehr beschwerdeführenden Parteien kein Rechtsmittel erhoben, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Die belangte Behörde führte am 17. Dezember 2024 eine Amtshandlung zur Überprüfung der frist- und ordnungsgemäßen Umsetzung der im rechtskräftigen Bescheid vom 6. April 2021 vorgeschriebenen Auflagen durch. Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass lediglich vereinzelt gesetzte Bepflanzungen entlang der Umfassungswände vorhanden waren. Zudem war an den Außenwänden des Hühnermist-Trockenlagers keine Holzverschalung angebracht, sondern die Außenwandflächen in gelber und hellgrauer Farbe gestrichen.

II.3. Beweiswürdigung

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren:

Hinsichtlich der vorgeworfenen Nichteinhaltung der Auflagenpunkte 2 und 3 des Spruchpunktes I des Bescheids der belangten Behörde vom 6. April 2021 bringen die beschwerdeführenden Parteien im Rahmen ihrer Beschwerde keine gegenteiligen Ausführungen vor. Vielmehr bestätigen sie die Nichterfüllung dieser Auflagen sinngemäß selbst, indem sie vorbringen, eine Umsetzung sei aus hygienerechtlichen Gründen – insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung – nicht möglich, da weder eine Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern zulässig sei noch eine anderweitige Gestaltung der Gebäudeaußenflächen als durch bloßen Farbanstrich. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass dies Umstände betrifft, die im vorliegenden Wiederherstellungsverfahren nicht entscheidungserheblich sind. Es müssen daher diesbezüglich auch keine Feststellungen getroffen werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt IV.).

III. Maßgebliche Rechtslage

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001 in der Fassung LGBl. 5/2025, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[…]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; […]

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[…]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen

Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)
(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Sache des Beschwerdeverfahrens

Vorab ist festzuhalten, dass Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der von der belangten Behörde gegenüber den beschwerdeführenden Parteien ergangene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend der im Spruch des angefochtenen Bescheids konkret angeführten Maßnahmen gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis lediglich über die Rechtmäßigkeit dieses Wiederherstellungsbescheides nach der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage abzusprechen (vgl. VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021).

Nicht verfahrensgegenständlich ist hingegen der rechtskräftige Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2021, GZ: BHEFN-2021-104459/5-Be, mit welchem gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 festgestellt wurde, dass der Neubau eines Hühnermist-Trockenlagers auf dem gegenständlichen Grundstück – unter Einhaltung der darin näher bestimmten und vorgeschriebenen Auflagen – den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft.

Mit ihrem Beschwerdevorbringen, versuchen die beschwerdeführenden Parteien die Sache des Bescheids vom 6. April 2021 neu aufzurollen. Das Vorbringen, das nunmehr erstattet wird, hätte in einer Beschwerde gegen den genannten Bescheid vorgebracht werden können. Gegen diesen wurde aber nicht Beschwerde erhoben, sondern ließen die beschwerdeführenden Parteien den samt den darin enthaltenen Auflagen unbekämpft, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen und unabänderlich geworden ist.

IV.2. Voraussetzungen für einen naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001:

Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung/Anzeige oder entgegen der im Rahmen des Anzeige-/Beschwerdeverfahrens vorgeschriebenen Auflagen voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nicht gehalten (vgl. etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN.).

Die beschwerdeführenden Parteien verfügen über einen Konsens für ihr Hühnermistlager, der – rechtskräftig - an bestimmte Auflagen geknüpft wurde. Ein darüberhinausgehender Konsens ohne Hecke und ohne Holzverschalung liegt nicht vor.

Wie den Feststellungen (vgl. II.) zu entnehmen ist, wurde das Hühnermist-Trockenlager entgegen den im Rahmen des Anzeigeverfahrens erteilten Auflagenpunkten 2 und 3 ausgeführt: Entgegen Auflagepunkt 2 wurde entlang der Umfassungsbauteile keine dichte, aus heimischen, verzweigten Sträuchern bestehende Hecke gepflanzt, sondern lediglich vereinzelt gesetzte Bepflanzungen entlang der Umfassungswände vorgenommen. Ebenso wurde entgegen Auflagenpunkt 3 keine Holzverschalung angebracht, sondern bloß die Außenwandflächen aus Beton in einer gelben und hellgrauen Farbe gestrichen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Vorhaben entgegen der im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorgeschriebenen Auflagenpunkte 2 und 3 ausgeführt wurde. Dafür liegt aber kein behördlicher Konsens vor.

Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind gemäß § 58 Abs. 6 Oö NSchG 2001 die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Im gegenständlichen Fall – zumal eine Anzeige bereits eingebracht wurde und ein rechtskräftiger und damit in Bezug auf diesen Gegenstand unabänderlicher Bescheid vorliegt – ist die sinngemäße Anwendung dahingehend auszulegen, dass ausschließlich Punkt 2. zur Anwendung gelangt und den ausführenden Personen die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen ist.
Die im verfahrensgegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des dem Bescheid entsprechenden Zustandes erfolgten daher zu Recht.

IV.3. Die Beschwerde ist somit – nach Vornahme der erforderlichen Spruchkorrekturen – als unbegründet abzuweisen.
Hier ist einerseits die Frist gesetzgemäß nach Wochen oder Monaten und angemessen zu bestimmen, zumal mittlerweile Zeit verstrichen ist und die Anbringung einer Holzverschalung und das Setzen einer Vielzahl von Pflanzen viel Zeit in Anspruch nehmen kann und witterungsabhängig ist.
Zudem waren die anzuwendenden Rechtsvorschriften zu korrigieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines Wiederherstellungsauftrages bzw. zum für Entscheidungen des Verwaltungsgerichts maßgeblichen Sach- und Rechtslage ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl. dazu insb. die unter Punkt IV. genannten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl